



SEPA-Umstellung zum 01. Februar 2014



(Single Euro Payments Area = einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

ab dem 01.02.2014 können Zahlungen (Überweisungen und Lastschriften) nur noch mit den europäischen Zahlungsinstrumenten und deren Regelungen durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen deutschen Zahlverfahren zu diesem Termin eingestellt werden. Aus der Umstellung ergeben sich weitreichende Änderungen, vornehmlich beim Einzug von Lastschriften. Bisher wurden die anstehenden Zahlungen von uns mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Anstelle dieses Verfahrens werden wir ab Februar 2014 fällige Zahlungen durch das SEPA-Basislastschriftverfahren einziehen. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung kann dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt werden.

Die SEPA-Lastschriftmandate werden ab Februar 2014 durch unsere **Gläubiger-Identifikationsnummer**

DE18ZZZ00000253882

und eine individuelle Mandatsreferenznummer gekennzeichnet, die von uns zukünftig bei allen Lastschritteinzügen angegeben werden müssen. Ihre Individuelle Mandatsreferenz werden wir Ihnen im Rahmen des Beitragseinzuges 2014 im Januar 2014 mitteilen (letztmaliger Einzug mit alter Rechtslage).

Die Abbuchung der jährlichen Beiträge erfolgt zukünftig nicht mehr mittels Angabe Ihrer Konto-Nr. bzw. Bankleitzahl sondern über Ihre internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC). Diese können in der Regel aus den bestehenden Daten entwickelt werden. Wir nehmen diese Umstellung automatisch vor, so dass ein weiteres Eingreifen Ihrerseits nicht erforderlich ist. Ansonsten nehmen wir ggfs. Kontakt mit Ihnen auf. Sollten ihre Angaben (Adresse, Kontoverbindung) nicht aktuell oder korrekt sein, bitten wir Sie umgehend um Nachricht. Ihre IBAN und den BIC finden Sie z. B. auch auf Ihrem Kontoauszug. Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns oder setzen Sie sich mit Ihrem Bankinstitut in Verbindung.

Beitragsordnung des Sportverein Steinheim e.V.
(Stand 18.06.2013, gültig ab Februar 2014 im Rahmen der SEPA-Einführung)

1. Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Zeitpunkt von dem gemäß SEPA-Mandat gemeldeten Konto eingezogen bzw. muss bis dahin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein.

Abweichend davon werden folgende Abteilungsbeiträge wie folgt eingezogen:

Abteilung Fußball zum 15.09. eines Jahres.

Abteilung Tennis zum 01.04. eines Jahres.

Abteilung Tischtennis zum 15.09. eines Jahres.

Bei Neueintritt während des Jahres erfolgen die erstmaligen Beitragseinzüge jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.11.. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt auch ein ggfs. erneuter Einzugsversuch bei erfolgter Rücklastschrift.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC (auf Bank-Kontoauszug vermerkt)), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und ggfs. der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt (derzeit 5 EUR je Beitragszahlung).
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 EUR erhoben. Der Ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 (1) BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.